

SATZUNG
über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 02. Dezember 1992, zuletzt geändert am 18. Juli 2001, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenersatzpflichtig

- (1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Edingen-Neckarhausen wird nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz erhoben, soweit Einsätze nicht nach § 36 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich sind.
- (2) Die Verkehrssicherung bei Fastnachts-, Sommertags-, Kerwe- und Martinsumzügen sowie bei Umzügen anlässlich von Vereinsjubiläen ist nicht kostenpflichtig.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Die Pflicht zum Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3

Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben, soweit die Kosten von der Hilfe empfangenden Gemeinde zurückgefordert werden können. Die Kosten der Überlandhilfe werden nur in Höhe des in den Zuwendungsrichtlinien Feuerwehrwesen festgesetzten Betrages erhoben, falls der hilfeempfangenden Gemeinde kein Kostenersatz zusteht.

§ 4

Grundlage der Kostenberechnung

- (1) Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten nach Zeitaufwand, der Anzahl der eingesetzten bzw. der in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge und Geräte berechnet. Ist eine Kostenberechnung für besondere Leistungen nach dem Kostenverzeichnis auch bei analoger Anwendung nicht möglich, werden tatsächliche Kosten berechnet. Für Reinigung der persönlichen Ausrüstung können je Feuerwehrangehörigen höchstens zwei Stunden hinzugerechnet werden.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (3) Die ersatzpflichtigen Kosten für Einsätze der Feuerwehr umfassen:
 - a) Die Personalkosten für die eingesetzten und in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen.
 - b) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte.
 - c) Die Fahrtkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegten Wegstrecken.
 - d) Ersatz für Verbrauchskosten

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft; gleichzeitig wird die Satzung vom 07.11.1990 aufgehoben.

Edingen-Neckarhausen, den 18. Juli 2001

gez. Marsch
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Kosten für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr Edingen-Neckarhausen**

K O S T E N V E R Z E I C H N I S

1. Personalkosten

- je Feuerwehrangehörigen und Stunde
- 1.1 für einen Angehörigen der Feuerwehr 12,50 Euro
- 1.2 Arbeitsausfall im Betrieb/Dienststelle:
Es wird Verdienstausschlag in tatsächlicher Höhe bezahlt.
- 1.3 Zuschlag bei Unfällen mit Öl oder sonstigen
gefährlichen Gütern sowie an oder auf Gewässern
(Schmutzzulage) 2,50 Euro
- 1.4 Verpflegungskosten werden bei Einsätzen über 4 Stunden
zusätzlich berechnet.

2. Fahrzeugkosten

- Die Fahrzeugkosten bestehen aus:
- 2.1 Bereitstellungskosten
- 2.2 Betriebskosten
- 2.3 Kilometerkosten
- Bereitstellungskosten werden erhoben, solange die Fahrzeuge
nicht im Betrieb, aber aus Sicherheitsgründen bereitzustellen
sind, sowie bei Feuersicherheitswachen.

3. Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten

zzgl. Lohnkosten nach Ziffer 1

| | Bereit- stellungs- kosten Euro/Tag | Betriebs- kosten Euro/Std. | KM- kosten Euro/KM |
|---|---|----------------------------------|--------------------------|
| 1. Löschfahrzeuge LF16, TLF16 | 50,00 | 50,00 | 1,50 |
| 2. LF8 | 38,00 | 38,00 | 1,50 |
| 3. Kraftfahrdrehleiter Rüst- und Gerätewagen | 75,00 | 75,00 | 1,50 |
| 4. Sonstige Einsatzfahrzeuge (MTW, ELW, FwBoot usw.) | 25,00 | 25,00 | 1,00 |
| 5. Transportanhänger | 10,00 | 10,00 | 0,50 |
| 6. Tragbare Aggregate, Pumpen sowie hydraul. Geräte | | 15,00 | |
| 7. Tragbare motorgetriebene Geräte | | 10,00 | |

4. Kosten für die Bereitstellung bzw. Einsatz weiterer Feuerwehrgeräte

Die Berechnung erfolgt pro Einsatz

| Kosten | Wartung, Pflege pro Ein- satz Euro | Reparatur Euro |
|--|--|-------------------|
| 1. Leitern (tragbar und mechanisch) | 7,00 | |
| 2. Schläuche pro Stück | 5,00 | 5,00 |
| 3. sonstige nicht aufge- führte Geräte wie z.B. Beleuchtungsgeräte, Schweißgeräte | 2,50 | |

5. Kosten für Schutzausrüstung

Die Kosten bestehen aus
5.1 Grundkosten pro Einsatz
5.2 Kosten für Reinigung und Desinfektion
5.3 Füllkosten

| | Grundkosten pro Einsatz Euro | Reinigung Desinfekt. Euro/Stck | Füll- kosten pro Fl. |
|----------------------|------------------------------------|--------------------------------------|----------------------------|
| Atemschutzgerät | 10,00 | 5,00 | |
| Atemschutzmaske | 2,50 | 2,50 | |
| Pressluftflasche | | | 3,50 |
| Ölanzug | 10,00 | 12,50 | |
| Gas/Säureschutzanzug | 38,00 | 38,00 | |
| Hitzeschutzanzug | 38,00 | | |

6. Verbrauchsmittel

Für die Verbrauchsmittel werden die Selbstkosten plus 10% Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

7. Feuerwehrsicherheitsdienst

Bei besonderen Anlässen, wie Feuerwerk, Ausstellung, Zirkus, Fastnachts-, Renn- und sonstigen Veranstaltungen werden berechnet:

Personalkosten je Mann und Stunde 7,00 Euro

Bereitstellung von Fahrzeugen siehe Ziffer 3
(zuzüglich Fahrtkosten)

8. Technischer Fehlalarm/Mutwillige Alarmierung

1. Fahrzeugkosten pauschal pro Fahrzeug 100,00 Euro
2. Personalkosten für jeden angetretenen
Feuerwehrangehörigen 12,50 Euro

9. Pauschalierte Kostenersätze

Für folgende Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr wird der Kostenersatz je Einsatz pauschaliert:

1. Auspumpen von Kellerräumen, wenn der Einsatz mit bis zu sechs Feuerwehrangehörigen und höchstens zwei Fahrzeugen die Einsatzdauer von 1 1/2 Stunden nicht übersteigt 120,00 Euro
2. Öffnen einer Wohnungstür 75,00 Euro
3. Entfernen von Wespennestern 75,00 Euro